



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 54.793/2
vom 14. Januar 2014

über

einen Vorentwurf eines Dekrets ‚über Maßnahmen im
Unterrichtswesen 2014‘

Am 13. Dezember 2013 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 20. Januar 2014 verlängert wurde ^(*), ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2014‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der zweiten Kammer am 14. Januar 2014 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Yves KREINS, Kammerpräsident, Pierre VANDERNOOT und Martine BAGUET, Staatsräte, und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Kanzler.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 14. Januar 2014 abgegeben.

*

^(*) Durch E-Mail vom 16. Dezember 2013.

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 1 und 10

Mit der Einfügung eines Artikels 46 Absatz 3 in den Königlichen Erlass vom 22. März 1969¹ und der Aufhebung von Artikel 20^{ter}decies Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971² wird in den Artikeln 1 und 10 des Dekretvorentwurfs von den Bedingungen für die Ernennung in dem Amt als Lehrer für nicht konfessionelle Sittenlehre und in dem Amt als Religionslehrer in dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesen abgewichen.

Die allgemeine Begründung lautet wie folgt:

„Das Dienstrecht im Gemeinschaftsunterrichtswesen sieht - anders als das Dienstrecht im freien und offiziellen subventionierten Unterrichtswesen - vor, dass die Mindeststundenanzahl bei einer Ersternennung in einem Amt und die Mindeststundenanzahl bei einer Ausdehnung der Ernennung im betreffenden Amt in einer anderen Schule jeweils ein Viertel der erforderlichen Stundenanzahl für eine Vollzeitbeschäftigung betragen muss. Diese Bestimmung wurde im Jahr 2006 eingeführt, um eine Aufstückelung der Ernennung in einzelne Stunden zu verhindern.

Für die Lehrer der weniger besuchten Kurse in Religion (Lehrer für protestantische, orthodoxe oder islamische Religion) erweist sich diese Bestimmung allerdings als Hindernis, da mitunter nur wenige Stunden in den betreffenden Religionen organisiert werden und zudem nur maximal 95 % der vakanten Stunden für eine Ernennung freigegeben werden dürfen. Da es infolge dieser beiden Regelungen mitunter nicht möglich ist, mindestens einen Viertelstundenplan für offen zu erklären,

¹Königlicher Erlass vom 22. März 1969 ‚zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes‘.

² Königlicher Erlass vom 25. Oktober 1971 ‚zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische, protestantische, israelitische, orthodoxe, islamische und anglikanische Religion in den Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘.

können die betroffenen Religionslehrer nie in den Genuss einer definitiven Ernennung gelangen.

Aus diesem Grund schlägt die Regierung vor, die Bedingung der Mindeststundenanzahl bei einer Ersternennung für Religionslehrer und für die Lehrer für nicht konfessionelle Sittenlehre sowie bei der Ausdehnung der Ernennung aufzuheben“.

Im Dekretentwurf „über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2006“ lauteten diese durch die Artikel 1 und 10 des vorliegenden Dekretvorentwurfs abgeänderten Artikel 46 und 22^{ter}decies (die Artikel 9 und 16 dieses Dekretvorentwurfs³) wie folgt:

„Die definitiven Ernennungen erfolgen am 1. Oktober in den (...) Stellen, die zu diesem Zeitpunkt noch offen sind.

Eine definitive Ernennung in einer Stelle eines Amtes kann für einzelne Stunden erfolgen“.

In der Begründung zu diesem Dekretentwurf stand⁴:

„Bisher ist es „Usus“ im G UW, dass ein Personalmitglied nur in einem Amt und an einer Schule definitiv ernannt wird. Da dies in den beiden anderen Unterrichtsnetzen nicht der Fall ist, befinden sich die Personalmitglieder des G UW in einer ungünstigeren Situation im Vergleich zu ihren Kollegen in den beiden anderen Netzen, weil diese schneller zu einer vollständigen oder zumindest umfassenderen Ernennung gelangen können. Im G UW ist es insbesondere für Personalmitglieder, die an kleineren Schulen ein Fach mit einer geringen Stundenzahl (z.B. Geografie) unterrichten, quasi unmöglich (es sei denn, sie verlassen die Schule, um sich an einer größeren Schule ernennen zu lassen), eine vollständige Ernennung zu erlangen.

Dies wird durch vorliegendes Sammeldekret geändert. Nunmehr kann das Personalmitglied in mehreren Ämtern und an mehreren Schulen ernannt werden, und zwar auch für einzelne Stunden. Der Schulträger entscheidet, welche Stellen er zur definitiven Ernennung frei gibt. Ein vollständiger, für jede einzelne Stunde bestehender „Ernennungszwang“ macht aus organisatorischen und pädagogischen Gründen wenig Sinn.

(...)

Für das G UW bedeutet dies, dass sein „Wettbewerbsnachteil“ gegenüber den anderen Netzen durch die Reform aufgehoben wird. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung der Motivation des Schulpersonals im G UW, die sich wiederum unmittelbar auf die Qualität des Unterrichts auswirken dürfte“.

Absatz 2 der Artikel 46 und 20^{ter}decies ist nach der Einreichung eines Abänderungsvorschlags ersetzt worden⁵. In dem Dekret vom 26. Juni 2006 ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2006‘ (Artikel 12 und 23), auf das sich die allgemeine Begründung zum vorliegenden Dekretvorentwurf bezieht, lautet dieser Absatz wie folgt:

³ Dok., Parl. DG, 2005-2006, Nr. 54/1, S. 60 und 80.

⁴ Dok., Parl. DG, 2005-2006, Nr. 54/1, S. 14-15.

⁵ Dok., Parl. DG, 2005-2006, Nr. 54/3, S. 21 und 50-51.

„Die Mindeststundenanzahl bei einer Ersternennung in einem Amt und die Mindeststundenanzahl bei einer Ausdehnung der Ernennung im betreffenden Amt in einer anderen Schule betragen jeweils ein Viertel der erforderlichen Stundenanzahl für eine Vollzeitbeschäftigung“.

Die Verfasser des Abänderungsvorschlags haben folgende Begründung gegeben⁶:

„Im Falle einer Ersternennung in einem Amt wird eine Mindeststundenzahl vorgesehen. Dadurch wird erreicht, dass ein Personalmitglied stärker – weil für eine höhere Anzahl Stunden – an eine Schule gebunden wird. Dies trägt zu einer besseren Teambildung bei und ist im Sinne des Prinzips der Kontinuität des Schulpersonals an einer bestimmten Schule. Die Mindeststundenzahl beträgt einen Viertel-Stundenplan. Bei einem Lizentiaten wären das beispielsweise 5 Stunden. Die Begrenzung gilt auch bei einer Ernennungsausdehnung in einer anderen Schule“.

Gemäß Artikel 24 § 4 der Verfassung sind alle Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten vor dem Dekret gleich und berücksichtigt das Dekret die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepasste Behandlung rechtfertigen.

Allerdings wird weder in der Begründung zum Abänderungsvorschlag noch in der allgemeinen Begründung zum vorliegenden Dekretvorentwurf die in der o.a. Begründung zum (o.a. Dekret vom 26. Juni 2006 gewordenen) Dekretentwurf erwähnte Diskriminierung der Personalmitglieder und der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtsanstalten im Vergleich zu denjenigen des subventionierten Unterrichtswesens genügend berücksichtigt.

Infolgedessen sind die Artikel 1 und 10 des Dekretvorentwurfs zu revidieren.

Es wäre ohnehin besser, Artikel 20terdecies Absatz 2 durch den im Dekretvorentwurf ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2006‘ stehenden Satz zu ersetzen, statt ihn aufzuheben.

Artikel 14

Mit Artikel 14 des Dekretvorentwurfs wird die zeitliche Begrenzung in Artikel 2bis Absatz 2 des Dekrets vom 18. April 1994 ‚zur Festlegung des Betrages der Funktionssubventionen für das subventionierte Unterrichtswesen‘ gestrichen.

Infolge dieser Abänderung wird in diesem Absatz ständig von Absatz 1 des o.a. Artikel 2bis abgewichen. Es wäre infolgedessen besser, Artikel 2bis Absatz 1 und den

⁶ Dok., Parl. DG, 2005-2006, Nr. 54/3, S. 117-118.

Beginn des ersten Satzes von Absatz 2 im selben Artikel (nämlich die Wörter „In Abweichung von Absatz 1“) aufzuheben.

Artikel 23

Artikel 23 Absatz 1 zielt darauf ab, Artikel 6 § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Dekrets vom 25. Juni 2001 ‚über besondere Maßnahmen im Zusammenhang mit den Lehrämtern und über die Anpassung des Besoldungsstatuts‘ bezüglich des vorübergehenden Rückrufs von bestimmten Personalmitgliedern abzuändern, um die Altersgrenze von 65 Jahren zu streichen.

Die allgemeine Begründung lautet wie folgt:

„Bei nachgewiesenem Lehrermangel besteht die Möglichkeit auf Personalmitglieder zurückzugreifen, die beispielsweise zur Disposition stehen oder sich im Vorruhestand befinden. Bisher können Personalmitglieder ab dem Alter von 65 Jahren nicht mehr zurückgerufen werden. Die Regierung schlägt vor, dass fortan auch Personalmitglieder, die das Alter von 65 Jahren bereits erreicht haben, mit ihrem Einverständnis in den aktiven Dienst zurückgerufen werden können unter der Bedingung, dass ein nachgewiesener Mangel an ausreichend qualifizierten Personalmitgliedern in dem betreffenden Amt besteht. In diesem Fall wird der Mangel an ausreichend qualifiziertem Personal alle drei Monate nachgewiesen.

In dieser Fallstellung ist die anwendbare Häufungsgrenze beim gleichzeitigen Bezug einer Ruhestandspension und den Einkünften einer Berufstätigkeit zu beachten“.

In Artikel 8 des o.a. Dekrets vom 25. Juni 2001 wird bestimmt, dass die in Artikel 6 § 1 Absatz 1 Nrn. 3 und 4 des Dekrets angeführten Personalmitglieder eine Zulage für die Stunden, für die sie zurückgerufen worden sind, erhalten.

Es wird auch bestimmt, dass der Betrag der Zulage für die Personalmitglieder, die aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand ganz oder teilweise zur Disposition stehen (die in Artikel 6 § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Dekrets erwähnten Personalmitglieder), nicht die Grenzen übersteigen darf, die für die Empfänger einer Ruhestandspension des öffentlichen Dienstes festgelegt sind.

Im Gegensatz dazu legt Artikel 8 Absatz 2 des o.a. Dekrets vom 25. Juni 2001 keine Grenze für die in Artikel 6 § 1 Absatz 1 Nr. 4 desselben Dekrets angeführten Personalmitglieder fest.

Aufgrund des Gesetzes vom 5. April 1994 ‚zur Regelung des gleichzeitigen Bezugs von Pensionen des öffentlichen Sektors und Einkommen aus einer Berufstätigkeit oder Ersatzeinkommen‘ durfte eine Ruhestandspension außer in den Situationen und unter den Bedingungen, die in diesem Gesetz festgelegt wurden, allerdings nicht mit Einkünften aus einer Berufstätigkeit gleichzeitig bezogen werden.

In diesem Gesetz waren insbesondere die Aussetzung der Auszahlung der Pension oder die Kürzung der Pension bei Überschreitung der Grenzbeträge vorgesehen.

Das o.a. Gesetz vom 5. April 1994 ist allerdings durch das Programmgesetz vom 28. Juni 2013 (Artikel 99) aufgehoben worden.

Im Gegensatz zu dem, was in der allgemeinen Begründung erwähnt wird, besteht von jetzt an keine Grenze mehr für die Personalmitglieder über 65 Jahre, wenn sie bestimmte durch das Programmgesetz vom 28. Juni 2013 festgelegte Bedingungen erfüllen⁷.

Möchte der Verfasser des Vorentwurfs jedoch eine Häufungsgrenze festlegen, so wird er den Betrag der Zulage für die in Artikel 6 § 1 Absatz 1 Nrn. 3 und 4 des o.a. Dekrets vom 25. Juni 2001 erwähnten Personalmitglieder durch die Abänderung von Artikel 8 Absatz 2 dieses Dekrets begrenzen müssen.

Artikel 24

In der allgemeinen Begründung wird über Artikel 24 des Vorentwurfs Folgendes präzisiert:

„Wird ein Personalmitglied während der Ausübung seines Dienstes Opfer einer vermeintlichen Straftat und ist infolge dieser Straftat arbeitsunfähig, sollte es für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit keine Krankheitstage aufbrauchen und eventuell Gehaltseinbußen hinnehmen müssen. Die Analogie, die sich anbietet, ist die Regelung im Falle eines Arbeitsunfalls. Und so wie ein Arbeitsunfall offiziell als solcher anerkannt werden muss, damit die entsprechende Regelung Anwendung findet, so sollte auch die neue Regelung nur greifen, wenn eine Reihe von Bedingungen erfüllt ist“.

Die Gesetzgebungsabteilung sieht nicht ein, auf welche Regelung im Falle eines Arbeitsunfalls der Verfasser des Vorentwurfs verweist, um die Frage der Krankentage nach einem „in unmittelbarem Zusammenhang“ mit einer von einer Drittperson begangenen Straftat stehenden Unfall⁸ in dem Unterrichtssektor entsprechend zu regeln.

Steht der Regelung - in dem vorliegenden Vorentwurf - der Folgen dieser Unfallhypothese auf die Anzahl Krankheitstage zwar nichts entgegen, stellt sich jedoch die

⁷ So lautet Artikel 79 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2013 wie folgt:

„Wer eine oder mehrere Ruhestandspensionen beziehungsweise eine oder mehrere Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen bezieht, darf [...] in Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem er das Alter von 65 Jahren erreicht, diese Pensionen sowie Berufseinkünfte unbegrenzt gleichzeitig beziehen, wenn er zum Zeitpunkt, zu dem seine erste Ruhestandspension gemäß Artikel 87 Absatz 2 einsetzt, eine Laufbahn von mindestens 42 Kalenderjahren nachweist, die gemäß den auf die Vorruhestandspension in der Regelung für Lohnempfänger anwendbaren Vorschriften berechnet ist“.

⁸ Nur die Folge eines durch das Verschulden Dritter verursachten Arbeitsunfalls für die Anzahl Krankheitstage scheint derzeit geregelt zu sein (siehe zum Beispiel Artikel 149 § 3 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Dezember 1996 „zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten“).

Frage, was geschehen wird, wenn die in dem entworfenen Artikel 11.7 § 2 Nr. 2 des Dekrets vom 30. Juni 2003 ‚über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen 2003‘ festgelegte Bedingung nicht erfüllt werden kann, entweder weil der mutmaßliche Täter unbekannt ist, oder wenn die Staatsanwaltschaft die Einstellung der Strafverfolgung beschließt, d.h. den Urheber der Straftat nicht verfolgt.

Außerdem soll der Verfasser des Vorentwurfs zumindest in der allgemeinen Begründung verdeutlichen, was er unter den Wörtern „in unmittelbarem Zusammenhang“ versteht.

DER KANZLER

Der PRÄSIDENT

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE

Yves KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN